



Tier im Recht transparent

Mehr Informationen zu Tier im Recht und vielen weiteren Themen rund um die Heimtierhaltung finden Sie im Praxisratgeber «Tier im Recht transparent» der Stiftung für das Tier im Recht (TIR), Schulthess Verlag, 2008.

Auf rund 600 Seiten werden alle wichtigen Rechtsfragen von der Anschaffung eines Heimtieres bis über seinen Tod hinaus sachlich und leicht verständlich beantwortet. Der Ratgeber enthält zudem unzählige Tipps zum richtigen Vorgehen bei Tierproblemen und zur Vermeidung von Konflikten mit Vertragspartnern, Nachbarn und Behörden sowie einen umfassenden Infoteil mit Musterformularen, hilfreichen Adressen und Links.

Für 49.– Franken erhältlich

- im Buchhandel
- bei der TIR unter Tel. 043 443 06 43 oder info@tierimrecht.org
- bei der Qualipet AG, in allen Filialen oder über den Versand www.qualipet.ch
Qualipet-Best.-Nr. F21113851

Wie jedermann, der mit Tieren umgeht, sind selbstverständlich auch Hundezüchter an die Tierschutzgesetzgebung gebunden. Wer mit der Zucht von Hunden ein Einkommen oder einen Gewinn für sich selbst oder für jemand anderen erzielt, handelt gewerbsmässig und hat dies dem Veterinärdienst des Wohnkantons zu melden. Dies gilt auch schon, wenn man nur gerade die Unkosten der Tierzucht durch den Erlös deckt.

Mit der Meldung ist es aber noch nicht getan. In einer gewerbsmässigen Hundezucht müssen die Tiere von einer Person betreut werden, die zumindest über eine verkürzte Tierpflegerausbildung verfügt. In dieser fachspezifischen berufsunabhängigen Ausbildung (auch «Tierpflegerlight» genannt) werden Fachkenntnisse



Foto: stuewer-tierfoto.de

Rechtsfragen bei der Hundezucht

Eine verantwortungsvolle Hundezucht erfüllt zweifellos wichtige Aufgaben. Alte Heimtierrassen lassen sich damit als Kulturgüter der menschlichen Zivilisation ihrem ursprünglichen Typ entsprechend erhalten, was der genetischen Vielfalt dient. Dem Eigentümer eines Hundes steht das Recht zu, mit seinen Tieren zu züchten. Wer Tiere gezielt nach bestimmten Merkmalen verpaaren möchte, hat hierbei allerdings auch rechtliche Vorschriften zu beachten.

Von Michelle Richner und Gieri Bolliger (TIR)

Wie mit fast allen Heimtierarten wird auch mit Hunden gezielt gezüchtet, wobei kein anderes Säugetier eine derart grosse Formenvielfalt aufweist. Bisher sind auf diese Weise über 400 vom grössten kynologischen Weltverband Fédération Cynologique Internationale (FCI) anerkannte Rassen entstanden.

und praktische Fähigkeiten vermittelt, die sicherstellen sollen, dass die Hunde tiergerecht gehalten, verantwortungsbewusst gezüchtet und gesunde Jungtiere herangezogen werden. Weil der Gesetzgeber die genauen Ausbildungsstrukturen jedoch erst noch festlegen muss, gilt dies alles aber erst ab dem Jahr 2013.

Bereits seit September 2008 sind Züchter aber zur fortlaufenden Dokumentation ihrer Hundebestände sowie zu Wurfkontrollen beziehungsweise zur Führung eines sogenannten Bestandesregisters verpflichtet. Daraus sind die Anzahl Tiere, deren Herkunft und Geburtsdatum sowie die Abgänge aus der Zucht und der mit ihnen erzielte Umsatz ersichtlich. Zudem müssen Käufer vom Hundezüchter schriftlich über die rechtlichen Grundlagen der Haltung sowie über die Bedürfnisse und Betreuung der Tiere informiert werden.

Als Hundezüchter hat man ausserdem zu beachten, dass das Kreuzen von Haushunden (gleich wie von Hauskatzen) mit Wildtieren verboten ist. Ein Haushund darf also beispielsweise nicht mit einem Wolf verpaart werden. Wie Wildtiere selbst sind auch entsprechende Kreuzungen in der Regel derart scheu, dass ihre Haltung als Heimtiere kaum möglich ist. Ausdrücklich untersagt ist auch die Rückkreuzung, das heisst das Kreuzen von sogenannten Wildtierhybriden (Nachkommen aus Kreuzungen von Wild- und Haustieren) mit Hunden (oder Katzen).

EXPERTEN BEANTWORTEN IHRE FRAGEN

In der Rubrik des Schweizer Hunde Magazins «TIR – Der Hund im Recht» beantworten die Expertinnen und Experten der TIR Ihre Rechtsfragen.

Wenn Sie also Fragen zum Thema haben, liebe Leserinnen und Leser, dann schreiben Sie uns an: leserforum@hundemagazin.ch

Das Tierschutzgesetz schreibt zudem vor, dass das Züchten weder bei den Elterntieren noch bei den Nachkommen Schmerzen, Leiden, Schäden oder Verhaltensstörungen verursachen darf. Die Zucht ist somit stets auf gesunde Hunde auszurichten, die in ihrem Wohlergehen, ihrem arttypischen Verhalten und ihrer Würde nicht beeinträchtigt werden.

Im Gegensatz zur Zucht von anderen Heimtieren enthält das neue Tierschutzrecht für jene von Hunden zusätzlich zu den allgemeinen Zuchtvorschriften noch spezielle Bestimmungen. So wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Hundezucht stets auf Tiere mit einem ausgeglichenen Charakter, einer guten Sozialisierung und geringen Aggressionsbereitschaft gegenüber Menschen und anderen Tieren auszurichten ist. Eigenschaften wie ein ausgeprägter Kampf- oder Schutztrieb müssen daher zwingend aus einzelnen Rassestandards gestrichen werden. Ein zu übermässiger Aggressivität herangezüchteter Hund kommt mit anderen Hunden (und auch mit Menschen) schlecht zurecht und reagiert auf bedrohliche Situationen unverhältnismässig schnell mit beißen. Wesensstarke Hunde sind hingegen nicht so schnell aus der Ruhe zu bringen. Die Zucht auf einen ausgeprägten Schutztrieb ist einzig noch zulässig für die Ausbildung von Diensthunden, das heisst Tieren, die in der Armee, beim Grenzwachtkorps oder bei der Polizei eingesetzt werden, und solchen, die für sportliche Schutzdienstwettkämpfe vorgesehen sind.

Mit den gesetzlichen Vorschriften soll verhindert werden, dass durch die Zucht Merkmale herbeigeführt werden, die bei Hunden zu einem unnatürlichen Erscheinungsbild führen. Die Liste von Rassen, die infolge falscher Selektion und Inzucht mit erheblichen anatomischen Mängeln oder bestimmten Krankheitsbildern belastet sind, ist leider bereits (zu) lang. Zu denken ist beispielsweise an Zwerghunderassen wie Yorkshire Terrier, Toypudel und Chihuahuas, die zu Gebissanomalien und offenen Fontanellen (Schädelknochenlücken) neigen und im Extremfall auch an Vitalität verlieren. Demgegenüber kommt es bei sehr grossen Hunden wie Deutschen Doggen, Bernhardinern, Mastiffs oder Irish Wolfhounds nicht selten zu Gelenkproblemen und einer erheblichen Verkürzung der durchschnittlichen Lebensdauer.

Selbstverständlich sind nicht nur Privatpersonen, sondern vor allem auch Zuchtverbände und Rasseklubs an das Tierschutzrecht gebunden; sie tragen sogar eine

ganz entscheidende Tierschutzverantwortung. Diese kann nur wahrgenommen werden, wenn auf tierschutzwidrige Zuchtziele verzichtet wird und die verschiedenen Zuchtdefekte schrittweise zurückgebildet werden. Erreichen lässt sich dies nur, wenn Tiere mit entsprechenden Merkmalen konsequent aus der Zucht ausgeschlossen und die Zuchtkataloge der Verbände angepasst werden. Das zulässige Mass an züchterischer Gestaltungsfreiheit ist überschritten, wenn Organe, Körperteile oder Verhalten bei Individuen einer Rasse im Vergleich zu anderen Zuchtformen der gleichen Art in ihren Grundfunktionen behindert sind.

Erfreulicherweise unternehmen verschiedene Zuchtverbände und -organisationen bereits Anstrengungen, überzüchtete Rassen wieder gesund zu züchten. Weil eine effektive und kompetente Selbstüberprüfung aber leider noch längst nicht bei allen Verbänden gewährleistet ist, drängt sich neben einem generellen Umdenken eine externe Kontrolle durch unabhängige Fachpersonen wie Verhaltensexperten, Veterinärmediziner oder Genetiker auf. Werden hingegen weiterhin gesetzeswidrige Rassestandards angestrebt und Defektmerkmale herangezüchtet, kann dies sowohl für Züchter als auch für die Verbände strafrechtliche Folgen haben. 🐾



Dr. Gieri Bolliger,
Rechtsanwalt, Geschäftsleiter der TIR.

Vanessa Gerritsen,
juristische Mitarbeiterin der TIR.

Michelle Richner,
juristische Mitarbeiterin der TIR.

Andreas Rüttimann,
juristischer Mitarbeiter der TIR.

Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) setzt sich seit vielen Jahren beharrlich für einen besseren Schutz der Tiere in Recht und Gesellschaft ein. Mit ihrem umfangreichen Dienstleistungsangebot und ihrer rechtspolitischen Grundlagenarbeit hat sich die TIR als Kompetenzzentrum zu Fragen rund um das Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft etabliert. Unter anderem hat sie massgeblich dazu beigetragen, dass Tiere im Schweizer Recht nicht mehr als Sachen gelten oder ihre Würde auf Verfassungs- und Gesetzesebene verankert ist.

Stiftung für das Tier im Recht
Postfach 1033, 8034 Zürich, Tel. 043 443 06 43
www.tierimrecht.org
Spendenkonto (Post): 87-700700-7

STIFTUNG FÜR DAS
TIER IM RECHT